

Allgemeine Vermietungsbedingungen nika fun / NK-TRADING GmbH

1. Geltungsbereich

Alle Angebote, Lieferungen oder Leistungen der NIKA FUN NK-TRADING GmbH liegen diese allgemeinen Vermietungsbedingungen zu Grunde. Abweichende oder zusätzliche Bedingungen bedürfen der Schriftform.

Eine eventuelle Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vermietungsbedingungen berührt nicht die Rechtsgültigkeit des Vertrages, sondern zieht eine Ersetzung der Bestimmungen durch solche nach sich, die nach geltendem Recht zulässig sind und dem Sinne des Vertrages am nächsten sind.

2. Vertragsabschluss

Der Vertrag kommt durch Unterzeichnung und Rücksendung der Auftragsbestätigung zu Stande.

3. Zahlungsbedingungen, Kautions

Sind keine anderen Vereinbarungen getroffen, ist der vereinbarte Preis für den Mietgegenstand wie folgt zu zahlen: 50% bei Auftragsbestätigung, 50% vor Veranstaltungsbeginn (bei Abholung oder vor Lieferung).

Erfolgen die Zahlungen nicht zu dem vereinbarten Termin, behält sich der Auftragnehmer das Recht vor, wegen einseitiger Nichterfüllung seitens des Auftraggebers vom Vertrag zurück zu treten. Ferner behält sich der Auftragnehmer vor, Schadenersatzansprüche gegenüber dem Auftraggeber geltend zu machen. Die Höhe des Anspruchs wird individuell berechnet, beläuft sich aber mindestens auf die Summe des vereinbarten Honorars.

Im Falle eines Zahlungsverzuges ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen von mindestens 3% über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz zu berechnen.

Bei Abholung oder Anlieferung des Mietgegenstandes ist vom Auftraggeber eine Mietkaution in jeweils angemessener Höhe zu hinterlegen.

Die Kautions ist bei vollständiger, mangelfreier und pünktlicher Rückgabe des Mietgegenstandes zurück zu erstatten. Wird der Mietgegenstand nicht vollständig, mangelfrei oder pünktlich zurück gegeben, (z.B. der Artikel ist dreckig, nass, beschädigt oder es fehlen Zubehörteile, usw.) behält sich der Auftragnehmer vor, entstandene Aufwendungen oder Kosten an den Auftraggeber abzurechnen, oder mit der hinterlegten Mietkaution zu verrechnen.

4. Änderungsvorbehalt

Der Auftragnehmer ist berechtigt, die vereinbarte Vertragsleistung in zumutbarer Weise für den Auftraggeber zu ändern (z.B. Ausfall von technischen Anlagen, Mietgegenstand ist defekt), soweit dadurch der Wert des Mietgegenstandes nicht zum Nachteil des Auftraggebers geändert wird.

5. Rücktritt des Auftragnehmers

Zusätzlich zu dem Recht auf Rücktritt gemäß § 3 hat der Auftragnehmer unter folgenden Umständen das Recht zum Rücktritt:

- mangelhafte Kooperation des Auftraggebers, so dass eine erfolgreiche Erfüllung des Vertrages nicht möglich ist. Siehe auch § 7.
- Unerwarteter Ausfall von Künstlern, Mitarbeitern, technischen Gegenständen, Leistungen von Dritten, ohne das in zumutbarer Weise ein Ersatz zu beschaffen ist

Der Auftragnehmer ist bei einem berechtigten Rücktritt vom Vertrag nicht zum Schadenersatz gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet. Nur bei grober Fahrlässigkeit oder grobem Verschulden kann der Auftraggeber Schadenersatzansprüche gegenüber dem Auftragnehmer geltend machen, jedoch nur bis maximal zur Höhe des vereinbarten Honorars.

6. Rücktritt des Auftraggebers

Der Auftraggeber kann bis zum Tag der Veranstaltung vom Vertrag zurück treten. Die Rücktrittserklärung bedarf der Schriftform. Im Falle eines Rücktritts seitens des Auftraggebers ist dieser gegenüber dem Auftragnehmer schadenersatzpflichtig.

Anstelle einer detaillierten Schadenrechnung ist der Auftragnehmer berechtigt, eine pauschale Entschädigung zu fordern. Diese lauten wie folgt:

- bei Rücktritt nach Vertragsabschluss: 30% des vereinbarten Honorars
- bei Rücktritt ab 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 50% des Honorars
- bei Rücktritt ab 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 80% des Honorars
- ab Auftragsbeginn: 100% des Honorars

Dem Auftraggeber bleibt das Recht vorbehalten, eine Minderung des Schadenersatzes zu verlangen, wenn er den Nachweis hat, dass kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist

7. Voraussetzungen zur Erfüllung des Vertrages

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die folgenden Voraussetzungen zur Erfüllung des Vertragsgegenstandes zu schaffen:

- Anmeldungs- bzw. Genehmigungsverfahren (z.B. Ordnungsamt)
- Erfüllung eventueller behördlicher Auflagen (z.B. Sanitätsdienst, Feuerwehr)
- Bereitstellung von benötigter Infrastruktur (Strom- und Wasseranschluss, ungehinderter Zugang zum Veranstaltungsort.
- Bereitstellung von Helfern, welche zum Aufbau des Vertragsgegenstandes notwendig sind.

8. Foto & Filmaufnahmen

Der Auftragnehmer kann zu Werbezwecken bei der Veranstaltung Film- oder Fotoaufnahmen anfertigen. Mit Vertragsabschluss gibt der Auftraggeber seine Einwilligung zur Veröffentlichung der Aufnahmen. Die Rechte der Film- und Fotoaufnahmen liegen bei dem Auftragnehmer.

9. Verschwiegenheit

Der Auftraggeber sowie Auftragnehmer verpflichten sich über die getroffenen Vertragsvereinbarungen die Schweigepflicht zu bewahren, es sei denn die Parteien sind gesetzlich zu Auskünften verpflichtet.

10. Sicherheitsbestimmung

Der Auftragnehmer ist zu jeder Zeit berechtigt und verpflichtet, die Erfüllung des Vertrages zu unterbrechen, sobald bekannt wird, dass bei weiterer Ausführung des Vertrages eine Gefährdung in jeglicher Form für die Beteiligten oder Dritten entstehen kann.

11. Gewährleistung und Haftung

Der Auftragnehmer ist zu einer pünktlichen und reibungslosen Vertragserfüllung verpflichtet, vorausgesetzt, der Auftraggeber ist seinen Verpflichtungen aus § 7 ordnungsgemäß nachgekommen.

Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung oder Schadenersatz für Unregelmäßigkeiten und / oder Ausfällen von Leistungen und Lieferungen, welche von Dritten, z.B. Vorlieferanten zu vertreten sind.

Die Haftung des Auftragnehmers ist maximal auf die gesetzlichen Bestimmungen beschränkt. Eine weitergehende Haftung des Auftragnehmers ist ausgeschlossen.

Der Auftraggeber verfügt über eine Haftpflichtversicherung, welche ggf. Schäden aus einer Veranstaltung abdeckt.

Der Auftraggeber ist nach Übernahme der Mietgegenstände in vollem Umfang für diese verantwortlich. Er haftet für die Vertragslaufzeit für Verlust, Schäden oder Unfälle. Bei Schäden werden die Reparaturkosten, bei Verlust wird der Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt.

Sollte eine Betreuung während der Veranstaltung durch nika fun / NK-TRADING GmbH stattfinden, sind die Geräte haftpflichtversichert.

Die Haftung für höhere Gewalt ist ausgeschlossen. Minderungs- oder Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen

Eine Haftung des Auftragnehmers ist ausgeschlossen, wenn die Vertragsleistung aufgrund von fehlender Unterstützung (siehe auch § 7) von Seiten des Auftraggebers nicht, oder nur teilweise erbracht werden konnte.

Der Auftragnehmer haftet nicht für den Erfolg der Veranstaltung

Der Auftraggeber hat das Recht auf Nachbesserung. Die Mängel müssen während der Veranstaltung dem Auftragnehmer angezeigt werden. Dem Auftragnehmer steht für die Beseitigung der Mängel eine angemessene Zeit zur Verfügung. Wird eine Mängelanzeige von Seiten des Auftraggebers unterlassen, sind spätere Ersatzansprüche ausgeschlossen.

Die Mängel müssen dem Auftragnehmer unverzüglich telefonisch vor Veranstaltungsbeginn angezeigt werden, um ggf. ein Ersatzgegenstand bereit zu stellen. Werden Mängel erst bei Rückgabe des Mietgegenstandes angezeigt, sind diese ausgeschlossen.

Erbringt der Auftragnehmer die Leistung aus dem geschlossenen Vertrag nicht, oder nur teilweise, kann der Auftraggeber vom Vertrag kostenfrei zurück treten. Schadenersatzansprüche können nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz gegenüber dem Auftragnehmer gelten gemacht werden.

Die Benutzung der vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Vertragsgegenstände geschieht immer auf eigene Gefahr.

Eine eventuell notwendige Sicherung des Vertragsgegenstandes (z.B. Bodenanker bei Hüpfburgen) obliegt den Pflichten des Auftraggebers.

12. Voraussetzungen für den Betrieb

Aus Sicherheitsgründen ist der Betrieb des Mietgegenstandes bei schlechten Witterungsverhältnissen einzustellen. Der Mietgegenstand muss vom Auftraggeber gesichert, bzw. abgebaut werden.

Für dem Einsatz von Mietartikeln, welche mit Strom betrieben werden, muss vom Auftraggeber unmittelbar am Aufbauort ein Stromanschluss (230/16A

und ggf. 400V/16A oder höher) kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Die Verbrauchskosten trägt der Auftraggeber.

Für den Einsatz von Mietartikeln, für die ein Wasseranschluss notwendig ist, muss vom Auftraggeber unmittelbar am Aufbauort ein Anschluss für Brauchwasser und Abwasser kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Die Verbrauchskosten trägt der Auftraggeber.

Für den Betrieb der Mietgegenstände wird eine ebene und saubere Fläche benötigt, z.B. Gras oder Teer, bzw. Pflaster.

Die Aufstellung eines Regelschildes für die Benutzung des Mietgegenstandes wird empfohlen. Auf Wunsch kann der Auftragnehmer ein Schild kostenfrei zur Verfügung stellen.

13. Betrieb und Selbstabholung der Mietgegenstände

Die Abholung und Rücklieferung der Mietgegenstände erfolgt durch den Auftraggeber in einem sauberen, unbeschädigten und vollständigen Zustand. Der Lieferumfang der einzelnen Mietgegenstände wird durch einen Lieferschein festgehalten. Ferner werden hier auch die Übergabezeiten sowie Rücklieferzeiten festgehalten.

Die Vertragsgegenstände sind vom Auftraggeber sorgfältig zu behandeln. Die Gebrauchs- und Sicherheitsanleitungen, sowie Auf- und Abbauhinweise sind vom Auftraggeber zu beachten.

Die Mietgegenstände dürfen nur von verantwortungsbewussten und nüchternen Aufsichtspersonen betrieben werden (pro Mietgegenstand ist 1 Person erforderlich).

Der Mietgegenstand ist zum vereinbarten Zeitpunkt im gleichen Zustand wie bei der Abholung vom Auftraggeber zurück zu bringen (vollständig, sauber, trocken, ggf. ordentlich zusammen gerollt).

Die Weitervermietung vom Auftraggeber an Dritte ist nur mit schriftlicher Genehmigung von Seiten des Auftragnehmers gestattet.

Sofern nichts anderes vereinbart ist, gilt die Tagesmiete immer für 24 Stunden. Die Rückgabe hat innerhalb unserer Öffnungszeiten Montag bis Freitag von 08.30 bis 17.30 Uhr zu erfolgen.

14. Lieferung und Abholung der Mietgegenstände

Werden die Mietgegenstände vom Auftragnehmer zum Veranstaltungsort geliefert und später wieder abgeholt (der Auf- und Abbau erfolgt durch den Auftraggeber), hat der Auftraggeber dafür zu sorgen, dass der Zugang zum Veranstaltungsort frei zugänglich ist, ebenerdig, befahrbar, Fußweg max. 20 m. und der Weg ggf. mit Plattformwagen zu befahren ist.

Um eine ordnungsgemäße Übergabe des Mietgegenstandes zu gewährleisten, sind vom Auftraggeber Hilfskräfte für das Entladen sowie beladen bei Vertragsende zur Verfügung zu stellen. Sollte die Stellung von Hilfskräften nicht möglich sein, so sind diese vom Auftraggeber bei Vertragsabschluss gegen Berechnung mit zu bestellen.

Die Anlieferung, bzw. Abholung der Mietgegenstände kann in einem Zeitfenster vor und nach dem vereinbarten Vertragsbeginn/ende liegen.

Nach Einweisung erfolgt der Auf- und Abbau der Mietgegenstände durch den Auftraggeber.

Die Rückgabe der Mietgegenstände erfolgt durch den Auftraggeber in einem sauberen, unbeschädigten und vollständigen Zustand. Der Lieferumfang der einzelnen Mietgegenstände wird durch einen Lieferschein festgehalten. Ferner werden hier auch die Übergabezeiten sowie Rücklieferzeiten festgehalten.

Die Vertragsgegenstände sind vom Auftragnehmer sorgfältig zu behandeln. Die Gebrauchs- und Sicherheitsanleitungen, sowie Auf- und Abbauhinweise sind vom Auftragnehmer zu beachten.

Die Mietgegenstände dürfen nur von verantwortungsbewussten und nüchternen Aufsichtspersonen betrieben werden (pro Mietgegenstand ist 1 Person erforderlich).

Der Mietgegenstand ist zum vereinbarten Zeitpunkt im gleichen Zustand wie bei der Übergabe vom Auftraggeber zurück an den Auftragnehmer zu übergeben (vollständig, sauber, trocken, ggf. ordentlich zusammen gerollt).

Die Weitervermietung vom Auftraggeber an Dritte ist nur mit schriftlicher Genehmigung von Seiten des Auftragnehmers gestattet.

Vom Auftraggeber zu verantwortende Zeitverzögerung bei Übergabe oder Abholung der Vertragsgegenstände werden vom Auftragnehmer in Rechnung gestellt.

Sofern nichts anderes vereinbart ist, gilt die Tagesmiete immer für 24 Stunden. Die Rückgabe hat innerhalb unserer Öffnungszeiten Montag bis Freitag von 08.30 bis 17.30 Uhr zu erfolgen.

15. Service und Betreuung bei Veranstaltungen

Auf Wunsch kann der Auftragnehmer auch Servicepersonal oder Betreuung für die Mietgegenstände zur Verfügung stellen. Die Konditionen hierfür sind gesondert, schriftlich zu vereinbaren.

16. Eigenwerbung bei Veranstaltungen

Zur Eigenwerbung ist es dem Auftragnehmer gestattet, bei der Veranstaltung des Auftraggebers die Verteilung von Werbemitteln durchzuführen, sowie die Aufstellung von Werbeschildern, bzw. Bannern vorzunehmen.

Ist eine Betreuung bei der Veranstaltung vom Auftraggeber gebucht, wird das Personal vom Auftragnehmer in Firmenkleidung des Auftragnehmers erscheinen.

17. Schriftform

Der Vertrag für die Mietgegenstände ist grundsätzlich schriftlich durchzuführen. Mündliche Nebenabreden müssen schriftlich vereinbart werden, damit diese gültig werden. Änderungen oder Zusätze bedürfen der Schriftform.

18. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

19. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertrag ist für beide Seiten 28217 Bremen.

nika fun / NK-TRADING GmbH

01.03.2014

Die Allgemeinen Vermietungsbedingungen wurden zur Kenntnis genommen und akzeptiert.

Datum: _____

Vor- und Nachname (leserlich) _____

Unterschrift: _____